

**Satzung der Ortsgemeinde Mittelreidenbach
zur Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesstätte**

vom 21.3.2006

Der Ortsgemeinderat Mittelreidenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (BGBl. I S. 3545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), des § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S.481,490) sowie § 1 Absatz 2 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 23 des Landesgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

Die Ortsgemeinde Mittelreidenbach unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgabe

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie, durch Angebote in Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz).

§ 3

Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung in der Kindertagesstätte zum vereinbarten Termin.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird von der Ortsgemeinde Mittelreidenbach ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schliess- und Ferienzeit zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrags für den Besuch der Kindertagesstätte wird vom Jugendamt gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz festgesetzt und ist zu veröffentlichen.
- (3) Für besondere Aufwendungen (z.B. Mittagessen, Getränke, Ausflüge) sind die Kosten zusätzlich zu erstatten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Beiträge werden für volle Monate erhoben. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (6) Die vorübergehende Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 5

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zum Monatsende möglich. Sie muss bis 15. des Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll. Für Kinder die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstätte nicht erforderlich.

§ 6

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind:
- a) Die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) das die Einrichtung besuchende Kind,

d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,

e) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) – d) vorhanden sind, die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Beitragsermäßigung

Nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85,87 und 88 SGB XII.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Die Beiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und im voraus fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.

Mittelreidenbach, 11.3.06

Ortsgemeinde
Mittelreidenbach

Peter Ballat
Ortsbürgermeister

